

Vorlage Nr. 648/26

Betreff: **Teileinziehung der Heriburgstraße zwischen Rolandstraße und Wihostraße - Einleitung des Verfahrens**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bau- und Mobilitätsausschuss	23.09.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Frau Jaske Herrn Roling
------------------------------	------------	--------------------------	---

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 531	Mobilitäts- und Verkehrsplanung
-------------	---------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Die Stadt Rheine beabsichtigt, ein Teilstück der Heriburgstraße zwischen Rolandstraße und Wihostraße dauerhaft als sogenannte Schulstraße mit temporärem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs teileinzuziehen. Das Teilstück ist im anliegenden Lageplan gelb dargestellt und umfasst das Flurstück 1213 tlw. in der Gemarkung Stadt Stadt, Flur 115.

Das Teileinziehungsverfahren wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hiermit eingeleitet.

Begründung:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat die Stadt Rheine beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für die langfristige Einrichtung einer Schulstraße an der Heriburgstraße (Bodelschwinghschule) zu treffen (Vorlage 110/26). Zuständig für die Einrichtung einer Schulstraßensperrung ist der Bau- und Mobilitätsausschuss.

Die Heriburgstraße zwischen Rolandstraße und Wihostraße soll dauerhaft zu den Hol- und Bringzeiten für den KFZ-Verkehr, ausgenommen Bewohner/-innen und Kraftomnibusse, gesperrt werden.

Die Heriburgstraße zwischen Rolandstraße und Wihostraße ist als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 6 Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) zu betrachten. Die Teileinziehung des Straßenstücks erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Widmungsbeschränkung auf den Fuß- und Radverkehr soll für die Zeit montags bis freitags 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr sowie 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr gelten.

Der Straßenabschnitt ist durch das Schild „Verbot für Kraftfahrzeuge, ausgenommen Bewohner und Kraftomnibusse, mit einer Beschränkung auf die Zeiten montags bis freitags 07:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 11:30 Uhr – 12:30 Uhr“ gekennzeichnet.

Bevor jedoch der Beschluss zur Einziehung gefasst wird, ist insbesondere den Anliegern und anderen Sondernutzungsberechtigten die Gelegenheit des Einspruchs zu gewähren. Die Absicht der Einziehung ist daher drei Monate vorher in der Gemeinde bekannt zu geben, um den Berechtigten Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan Teileinziehung Heriburgstraße

Anlage 2: Foto des Verkehrszeichens